



# Code - of - Conduct

-

# Verhaltenskodex

Version: 2022-01-03



---

## 1. Grundverständnis gesellschaftlich verantwortlicher Unternehmensführung

### **Einhaltung von Recht und Gesetz**

Die ETV hält sich an das gültige Recht und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und soweit relevant der Europäischen Gemeinschaft der EU und ermutigt hierzu auch Ihre Geschäftspartner.

### **Beitrag zur Gesellschaft**

Die ETV verstehen sich als Teil der Gesellschaften, in denen sie unternehmerisch tätig ist. Sie trägt durch ihr geschäftliches Handeln zu deren Wohlergehen, Förderung und nachhaltiger Entwicklung bei.

Die ETV berücksichtigt mittelbare und unmittelbare Auswirkungen ihrer geschäftlichen Tätigkeit auf Gesellschaft und Umwelt und bemüht sich, diese in ökonomischer, sozialer und ökologischer Hinsicht in einen angemessenen Interessenausgleich zu bringen.

Die ETV respektiert und akzeptiert die unterschiedlichen rechtlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Hintergründe der Länder, in die ihre Wertschöpfungskette reicht, und erkennen deren Strukturen, Gebräuche und Traditionen an.

Soweit diese mit den hier niedergelegten Grundsätzen im Konflikt stehen, wird ETV mit ihren Geschäftspartnern in Dialog treten und auf Verständnis und Akzeptanz hinwirken.

### **Ethisches Wirtschaften und Integrität**

Die ETV verfolgt legale Geschäftspraktiken unter Beachtung von lauterem Wettbewerb, gewerblicher Schutzrechte Dritter sowie kartell- und wettbewerbsrechtlicher Regelungen.

ETV lehnt sämtliche Formen von Korruption und Bestechung ab und fördert auf geeignete Weise Prinzipien verantwortungsbewusster unternehmerischer Führung wie Transparenz, Rechenschaftspflicht, Verantwortung, Offenheit und Integrität.

Die ETV versichert Ihre Geschäftspartner fair zu behandeln. Verträge einzuhalten, soweit die Rahmenbedingungen sich nicht grundlegend ändern. Allgemein ethische Werte und Prinzipien zu respektieren, **insbesondere gilt dies für die Menschenwürde und die international anerkannten Menschenrechte.**



---

## 2. Achtung der Menschenrechte

Der Schutz der Menschenrechte ist Pflicht der jeweiligen Staaten, in denen die ETV wirtschaftlich tätig ist. Zur Unterstützung der Pflicht des Staates zur Durchsetzung der Menschenrechte auf seinem Territorium achtet die ETV die Menschenrechte. Durch unsere Aktivitäten vermeiden wir, die Menschenrechte anderer zu beeinträchtigen und nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen, an denen wir beteiligt sind, zu begegnen.

## 3. Arbeitsrechte und -bedingungen

Wir beachten die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und schaffen ein sicheres und menschenwürdiges Arbeitsumfeld.

### **Vereinigungs-freiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen**

Wir achten das Recht der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, ohne vorherige Genehmigung und nach eigener Wahl Organisationen zu bilden, welche die Förderung und den Schutz der Interessen der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber zum Ziele hat, diesen Organisationen beizutreten und ihre Vertreter frei zu wählen.

Wir achten das Recht der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, Kollektivverhandlungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen zu führen. Arbeitnehmer dürfen wegen ihrer Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen in Bezug auf ihre Beschäftigung nicht benachteiligt werden.

Wir achten das Recht unserer Arbeitnehmer, Beschwerden vorzubringen, ohne dass ihnen daraus Nachteile irgendwelcher Art entstehen.

### **Verbot von Zwangsarbeit**

Eine wirtschaftliche Tätigkeit auf Grundlage von Zwangs- oder Pflichtarbeit, Schuldknechtschaft oder Leibeigenschaft wird von der ETV nicht akzeptiert. Dies umfasst jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung einer Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.

### **Verbot von Kinderarbeit und Schutz junger Arbeitnehmer**

Die ETV setzt sich für die effektive Abschaffung von Kinderarbeit ein. Wir beachten das jeweilige gesetzliche Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung oder Arbeit, welches gemäß den Bestimmungen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, und nicht unter 15 Jahren liegen darf.



---

Im Rahmen des Einstellungsverfahrens stehen hierzu geeignete Mechanismen zur Altersfeststellung und Verhinderung von Kinderarbeit zur Verfügung. Das Wohl und der Schutz des Kindes stehen im Mittelpunkt dieser Mechanismen.

Die ETV stellt Jugendliche ab dem Alter von 16 Jahren nur dann ein, wenn die Art oder die Verhältnisse der durch sie verrichteten Arbeit das Leben, die Gesundheit und die Sittlichkeit der betreffenden Jugendlichen nicht gefährden und diese eine angemessene sachbezogene Unterweisung oder berufliche Ausbildung in dem entsprechenden Wirtschaftszweig erhalten.

### **Verbot von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf**

Jegliche Form der Diskriminierung, Ausschließung oder Bevorzugung, die auf Grund der ethnischen Herkunft, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Religion, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung und der sozialen Herkunft vorgenommen wird und die dazu führt, die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen, wird unterlassen.

Ferner soll der Grundsatz der Gleichheit des Entgelts für männliche und weibliche Arbeitskräfte bei gleichwertiger Arbeit Anwendung finden.

### **Arbeitszeiten**

Sofern geltende nationale Gesetze oder anwendbare tarifliche Regelungen keine geringere Höchstarbeitszeit festlegen, sollte die reguläre Arbeitszeit 48 Wochenstunden zzgl. maximal 12 Überstunden in der Woche nicht überschreiten. Überstunden werden mindestens gemäß den jeweiligen gesetzlichen oder tariflichen Regelungen vergütet und ihre Anordnung sollte eine Ausnahme bleiben.

Die ETV gewähren ihren Arbeitnehmern das Recht auf Ruhepausen an jedem Arbeitstag und hält die jeweils maßgeblichen gesetzlichen Feiertage ein.

Nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen ist mindestens ein arbeitsfreier Tag zu gewähren.

### **Löhne**

Staatlich oder tariflich anzuwendende Mindestlöhne werden nicht unterschritten. Löhne werden nicht zurückbehalten und regelmäßig in einer für den Arbeitnehmer geeigneten Form ausgezahlt. Lohnabzüge sind nur im gesetzlichen oder tarifvertraglichen Rahmen zulässig und sind auszuweisen. Die Beschäftigten werden regelmäßig über die Zusammensetzung ihres Arbeitsentgeltes informiert.

### **Beschäftigungsverhältnisse**

Die Regeln des nationalen Arbeitsrechts werden eingehalten. Den Arbeitnehmern werden verständliche Informationen über die wesentlichen Arbeitsbedingungen,



---

einschließlich der Arbeitszeiten, Vergütung sowie Zahlungs- und Abrechnungsmodalitäten, zur Verfügung gestellt.

Wir schützen das Recht der Arbeitnehmer, ihr Beschäftigungsverhältnis unter Einhaltung der jeweils maßgeblichen Kündigungsfrist zu beenden. Die ETV bemühen sich ferner, berufliche Qualifikationen von Arbeitnehmern zu fördern.

### **Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz**

Die ETV trifft unter Berücksichtigung nationaler Erfordernisse angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz, um im Rahmen ihrer Aktivitäten Arbeitsunfälle zu vermeiden und die Gesundheit ihrer Arbeitnehmer zu schützen.

Gültige lokale Vorschriften zu Arbeitsschutz, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie Gebäudesicherheit und Brandschutz werden eingehalten, um das Risiko von Unfällen und Berufskrankheiten auf ein Minimum zu reduzieren.

Wo notwendig und angebracht, wird Arbeitnehmern angemessene persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt. In unmittelbaren Gefahrensituationen haben die Beschäftigten das Recht und die Pflicht, ihren Arbeitsplatz unverzüglich und ohne Erlaubnis zu verlassen.

### **Menschenwürdiger Umgang**

Die ETV behandeln ihre Arbeitnehmer mit Würde und Respekt. Jegliche Form von unwürdiger Behandlung, Missbrauch, Belästigung und Einschüchterung sowie rechtswidrigen Strafen gegenüber Arbeitnehmern werden hierzu unterlassen. Disziplinarmaßnahmen werden schriftlich und in einer für den Arbeitnehmer verständlichen Form niedergelegt.

## **4. Umweltschutz**

Die ETV erfüllen die geltenden lokalen Gesetze, Bestimmungen und Verwaltungspraktiken zum Schutz von Menschen und Umwelt.

Die Umweltabteilung der etv ermöglicht uns, unsere operative Tätigkeit auf schädigende Umweltauswirkungen zu überprüfen und alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um unter Beachtung der bestehenden regionalen Gesetze und Vorschriften, Belastungen des Menschen und der Umwelt zu reduzieren, Umweltschäden zu vermeiden und im Rahmen unserer Möglichkeiten Abhilfe zu leisten.



---

Wir sind um die ständige und langfristige Verbesserung unserer Umweltergebnisse bemüht, indem wir die Einführung von geeigneten Technologien und Produktions- und Prozessverfahren fördern, welche eine effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen und der Energie sowie eine Minimierung von Emissionen ermöglichen.

Hierzu streben wir eine Bewertung der eingesetzten Chemikalien an und versuchen, diese unter Umwelt- und Arbeitsschutz- sowie Verbraucherschutz-aspekten auszusuchen und besonders belastende Chemikalien zu ersetzen.

Eine fachgerechte Entsorgung von Abfällen sowie eine mögliche Wiederverwendung von Stoffen im Rahmen der Kreislaufwirtschaft sind wichtig Bestandteil dieser Aktivitäten, sofern dies aufgrund der lokalen Gegebenheiten möglich ist.

## 5. Verbraucherinteressen

Die ETV trifft geeignete Maßnahmen, um die Qualität der von ihr angebotenen Dienstleistung und Produkte zu gewährleisten.

Hierzu stellen wir sicher, dass unsere Produkte allen gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher entsprechen und für den jeweiligen Verwendungszweck gesundheitlich unbedenklich und sicher sind so weit das in unserem Einflussbereich liegt.

Wir berücksichtigen die Interessen unserer Kunden auch bei Informations- und Vertriebsmaßnahmen, indem wir faire Geschäfts-, Marketing- und Werbe-praktiken anwenden.

## 6. Tier- und Artenschutz

Die ETV beachten in ihrem unternehmerischen Handeln die Grundsätze des Tierschutzes.

Die ETV erkennt das Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) zum Schutz von Tieren und Pflanzen gefährdeter Arten an und richten ihr unternehmerisches Handeln danach aus.

## 7. Kommunikation

Wir kommunizieren die Inhalte des **Codes of Conduct** gegenüber unseren Arbeitnehmern, Vertragspartnern und gegebenenfalls gegenüber Dritten.



**Es soll für den Vertragspartner nachvollziehbar werden, dass die Einhaltung des Code of Conduct grundsätzlich gewährleistet wird.**

Eine Weitergabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder wettbewerbsbezogener oder sonstiger schützenswerter Informationen ist jedoch aus rechtlichen Gründen hiervon ausgenommen.

## **8. Umsetzung und Durchsetzung**

Die ETV beachtet den vorliegenden Code of Conduct bei ihrem eigenen Handeln. Sie ermutigen ihre Geschäftspartner, den Code of Conduct sinngemäß anzuwenden.

Die ETV unterstützen ihre Geschäftspartner darin, ihrerseits ihre Lieferkette so zu gestalten, dass die Menschen- und Arbeitnehmerrechte beachtet und die Arbeitsbedingungen kontinuierlich verbessert werden.

**Gescher**, den 3. Januar 2022

Norbert Hilbring  
Geschäftsführer

Dirk Tunney  
Geschäftsführer